

ORGELPFLEGEVERTRAG

Aufgrund einer Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat die Verwaltungskammer am 23.08.1990 den nachfolgenden Orgelbauvertrag beschlossen. Dieser ist ab sofort für die Kirchengemeinden verbindlich.

Zwischen der Katholischen Kirchengemeinde

.....
- im folgenden Auftraggeber genannt -

und der Orgelbaufirma

.....
- im folgenden Auftragnehmer genannt -

wird folgender Orgelpflegevertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel in der

.....in
sorgfältig zu pflegen.

Die Orgel hat Manuale und Pedal,

..... klingende Register, davon

..... gemischte Stimmen von mehr als zwei Chören.

§ 2

- (1) Die Orgelpflege umfaßt die Wartung und die Stimmung der Orgel.
 (2) Auszuführen sind jährlich einmal/zweimal/alle Jahre¹ im Sommerhalbjahr während der heizungsfreien Zeit eine Wartung mit Hauptstimmung, darüber hinaus
 eine Wartung mit Teilstimmung
 eine Teilstimmung²

§ 3

- (1) Die Wartung umfaßt insbesondere folgende Arbeiten:
 a) Revision der Gebläsemaschine und Gleichrichter; ggf. Schmieröl nachfüllen, Winddruck prüfen und - falls erforderlich - korrigieren;
 b) Überprüfung aller technischen Funktionen und der Pfeifenansprache;
 c) Nachregulierung der Spiel- und Registertraktur sowie der Koppeln,

¹ Bei Orgeln mit Denkmalwert und bei Orgeln mit auf Tonlängen geschnittenen Pfeifen wird empfohlen, die Hauptstimmung in mehrjährigem Turnus durchzuführen.

² Nichtzutreffendes streichen.

- d) Beseitigung kleinerer Störungen und Schäden an Pfeifen, Windladen, Bälgen, Windleitungen, Befilzung;
 - e) Reparatur bzw. Auswechseln einzelner dem Verschleiß unterliegender Teile, insbesondere Traktur und Spieleinrichtung (Federn, Drähte, Stellmutter, Abstrakten, Filze, Trakturbälgchen und dgl.);
 - f) Beseitigung von Heulern und Versagern, soweit hierzu keine sehr umfangreichen Arbeiten wie z. B. das Ausheben ganzer Register erforderlich sind;
 - g) Entfernen einzelner, die Tongebung behindernder Fremdkörper aus den Pfeifen und sonstiger in das Innere der Orgel gelangter Gegenstände;
 - h) Überprüfung von Türen und Füllungen des Gehäuses auf Funktionsfähigkeit und festen Sitz, Beseitigung störender Vibrationen an der Orgel, Entfernen von Schmutz unter der Pedalklavatur;
 - i) Prüfung, ob das Instrument gegen Einwirkung von Schmutz, Mörtel, Feuchtigkeit, Zugluft und anderer Mängel (z. B. Zutritt Unbefugter) genügend gesichert ist; schriftliche Meldung festgestellter Mängel an den Auftraggeber.
- (2) Eine Hauptstimmung umfaßt die Kontrolle der Temperierung, den Intonationsausgleich, die Überprüfung der Stimmung sämtlicher Pfeifen und das Stimmen sämtlicher verstimmteter Pfeifen auf der Grundlage der bisherigen Tonhöhe.
- (3) Eine Teilstimmung umfaßt das Nachstimmen verstimmteter Einzelpfeifen, das Stimmen aller Zungenregister sowie die Beseitigung kleinerer Störungen, die dem Stimmer vor Beginn der Arbeiten gemeldet wurden.

§ 4

- (1) Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge stellt der Auftragnehmer ohne besondere Rechnung.
- (2) Der Auftraggeber/der Auftragnehmer³ stellt den Tastenhalter.
- (3) Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten über den voraussichtlichen Arbeitsbeginn. Vom Organisten beobachtete Störungen und Mängel sollen schriftlich festgehalten und dem Stimmer bei Beginn der Arbeiten mitgeteilt werden.
- (4) Die Beendigung der Arbeiten teilt der Stimmer dem Organisten oder einem vom Auftraggeber bestellten Vertreter mit. Dieser prüft die Arbeiten in Anwesenheit des Stimmers und bestätigt deren ordnungsgemäße Ausführung schriftlich. Im Zweifelsfalle kann verlangt werden, daß zur Abnahme der Arbeiten der zuständige Orgelsachverständige hinzugezogen wird. Der Organist oder der vom Auftraggeber bestellte Vertreter ist nicht bevollmächtigt, weitere als die in §§ 2 und 3 beschriebenen Arbeiten in Auftrag zu geben.

§ 5

Bei Orgeln mit Denkmalwert dürfen ohne vorherige Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates und ggf. vorherige Beteiligung der zuständigen staatlichen Denkmalschutzbehörde keine Veränderungen an Trakturen, Windladen, Winddruck, Pfeifenwerk und sonstigen wesentlichen Bestandteilen der Orgel vorgenommen werden. Mit der Wartung und Stimmung von Orgeln mit Denkmalwert darf der Auftragnehmer nur Mitarbeiter betrauen, die über die notwendige Erfahrung mit solchen Orgeln verfügen.

³ Nichtzutreffendes streichen.

§ 6

Stellt sich bei der Wartung oder Stimmung heraus, daß Arbeiten notwendig werden, welche über die in § 3 genannten Leistungen hinausgehen, unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber sofort und legt einen Kostenvoranschlag vor. Mit der Ausführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Auftragserteilung gemäß den Vorschriften des geltenden Kirchenrechts vorliegt.

§ 7

Alternative A:⁴

Es wird folgende Vergütung vereinbart:

Wartung mit Hauptstimmung€
Wartung mit Teilstimmung€
Teilstimmung€

Der vereinbarten Vergütung ist die zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit %) hinzuzurechnen.

Alternative B:⁴

Statt der unter Alternative A vorgesehenen Berechnungsgrundlage wird folgende Vergütung vereinbart:

Für die Wartung mit Hauptstimmung erhält der Auftragnehmer

einen Grundpreis von€

Bei klingenden Register (ein- und zweichörigen Stimmen) einen Zuschlag von€ je Register€

Bei klingenden Registern (drei- und mehrchörigen Stimmen) einen Zuschlag von€ pro angefangene zwei Chöre⁵€

zusammen€

Für die Teilstimmung erhält der Auftragnehmer€

§ 8

- (1) Der Betrag ist nach vorbehaltloser Abnahme (siehe § 4 Abs. 4) und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Fahrtkosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sind in den obengenannten Vergütungen enthalten.
- (3) Den vereinbarten Vergütungen liegt der bei Abschluß des Vertrages gültige und für den Auftragnehmer verbindliche Lohnstarif zugrunde. Sind die tariflichen Löhne - bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. auf den Zeitpunkt der letzten vereinbarten Vergütungsanpassung - um mehr als 5 % gestiegen oder gefallen, kann jeder Vertragspartner eine entsprechende Änderung verlangen. Kommt innerhalb von 3 Monaten keine Einigung zustande, kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

⁴ Nichtzutreffendes streichen.

⁵ Zuschläge für mehrchörige Register werden wie folgt berechnet:
Ein- bis zweichörig: einfach; drei- bis vierchörig: zweifach; fünf- bis sechschörig usw.: dreifach.

§ 9

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und wird bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach Vertragsbeginn abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 01. Oktober eines Jahres zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Änderungen des Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

§ 10

- (1) Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages werden vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme und Schlichtung vorgelegt.
- (2) Maßgebend für den Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen:

.....

§ 12

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....

.....

.....
(Auftragnehmer)

.....
(Auftraggeber)

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt:

Limburg,

Az.:

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LIMBURG